

Lippische Gesetz-Sammlung

1934

Detmold, den 9. Juni 1934

Nr. 25

Inhalt: Verordnung vom 1. Juni 1934 zur Ausführung des Gesetzes über die Verstaatlichung des Lippischen Polizeiwesens vom 21. Dezember 1933 (L.-B. Bd. 32 S. 220). S. 319. — 2. Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 30. Juni 1932 (L.-B. Bd. 31 S. 571) zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131). Vom 5. Juni 1934. S. 323.

Nr. 40

Verordnung vom 1. Juni 1934 zur Ausführung des Gesetzes über die Verstaatlichung des Lippischen Polizeiwesens vom 21. Dezember 1933 (L.-B. Bd. 32 S. 220).

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Verstaatlichung des Lippischen Polizeiwesens wird folgendes verordnet:

Artikel I

(Zu § 1 des Gesetzes).

1. Oberste Landespolizeibehörde ist die Lippische Landesregierung, Kreispolizeibehörden sind die Landräte, Ortspolizeibehörden für kreisangehörige Städte die Bürgermeister, für Amtsbezirke die Amtmänner.
2. Den Polizei- und Sicherheitsdienst versehen in Städten die Schutzpolizei und die Kriminalpolizei, in ländlichen Gemeinden die Gendarmerie — im Gesetz als „Landjäger“ bezeichnet — die zugleich die kriminalpolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen hat. Die Einteilung der Gendarmeriebezirke erfolgt durch Dienstanweisung.
3. Die Schutz- und Kriminalpolizei unterstehen in Städten dem örtlich zuständigen Polizeiführer und in ländlichen Gemeinden dem für den Bezirk zuständigen Gendarmeriekommissar. Beide, im folgenden als „Polizeiführer“ bezeichneten Dienststellen sind an Weisungen der Bürgermeister, Amtmänner und Landräte, soweit es sich um solche polizeilichen Charakters handelt, gebunden; der gesamte polizeiliche Schriftwechsel ist durch deren Hand zu leiten.
4. Die Polizeiführer sind für die polizeiliche Befriedigung ihres Dienst- und Schutzbezirktes dem Führer der Landespolizei persönlich verantwortlich.

5. Die politische Polizei untersteht grundsätzlich der Aufsicht und Verfügungsgewalt des Führers der Landespolizei. Er versieht sie mit den erforderlichen Anweisungen. Schutzpolizei, Gendarmerie und Kriminalpolizei haben der politischen Polizei im Dringlichkeitsfalle jegliche Hilfe zu leisten.

6. Von den bisher im Gemeindedienst tätigen Polizeibeamten werden nur diejenigen in den Staatsdienst übernommen, die körperlich und geistig den Anforderungen des Polizei- und Sicherheitsdienstes entsprechen. Die Uebernahme kann von der Untersuchung durch einen beamteten Arzt abhängig gemacht werden.

7. Den in den Staatsdienst übernommenen Beamten wird eine Aufstellungsurkunde behändigt. Ihre Rechte und Pflichten werden, unbeschadet weitergehender allgemeiner Bestimmungen durch das Gesetz vom 21. Dezember 1933 und seine Ergänzungsvorschriften geregelt.

8. Die in den Staatsdienst nicht übernommenen Beamten sind von den Gemeinden in ein ihrer Vorbildung und Befähigung entsprechendes Amt zu überführen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines der bisherigen Dienststellung gleichwertigen Amtes besteht unbeschadet des erworbenen Gehaltsanspruches nicht. Im übrigen findet § 5 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entsprechende Anwendung. Falls Ungeeignetheit vorliegt, sind derartige Beamte in den Ruhestand zu versetzen.

9. Diejenigen Beamten, die sich für den Staatsdienst als nicht geeignet erweisen, können innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Uebernahme wieder in den Gemeindedienst zurücküberwiesen werden.

10. Die Beamten sind ihrer Befoldung entsprechend dienstgradmäßig zu benennen.

Artikel II.

(Zu § 2 des Gesetzes).

1. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

2. Bei Ueberschreitung der ihnen gesetzlich gegebenen Befugnisse können sie wegen Fehlens dieser pflichtmäßigen Erkenntnis für die dadurch entstehenden Folgen verantwortlich gemacht werden.

3. Als Gesetz im Sinne des Abs. 2 des Gesetzes gilt jede Rechtsnorm.

Artikel III

(Zu § 3 des Gesetzes).

1. Die Pippische Landespolizei ergänzt sich in der Regel aus Schutzpolizeibeamten des Landes Preußen, die eine mindestens 7 jährige Dienstzeit abgeleistet und ihre Eignung für den Polizeidienst hinlänglich nachgewiesen haben. Sie müssen voll polizeidienstfähig sein, sich einwandfrei geführt, die A I oder B I = Prüfung der Polizeiberufsschule abgelegt und den Lehrgang einer staatlichen Polizeischule oder einer staatlichen Polizeiverwaltung, der zur Beförderung bis zum Polizeimeister einschließlich berechtigt, mit Erfolg besucht haben.

2. Im Falle vorzeitig erwiesener Eignung kann die Landesregierung die Probeprobendienstzeit der aus der preußischen Schutzpolizei übertretenen Beamten abkürzen.

3. Die nicht aus der preußischen Schutzpolizei stammenden Anwärter haben grundsätzlich eine neunmonatige Probeprobendienstzeit abzuleisten und demnächst durch Ablegung einer Prüfung ihr fachliches Wissen nachzuweisen. Einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Bei Nichtbestehen erfolgt Entlassung wegen Ungeeignetheit zum jeweiligen Monatsende.

Artikel IV

(Zu § 4 des Gesetzes).

1. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 4 sind nach pflichtmäßigem Ermessen festzustellen. Wichtigkeit des Amtes und das Maß der Verantwortlichkeit des Beamten sind zu berücksichtigen. Das richtige Verhalten

und Wirken als Polizeibeamter umfaßt das gesamte dienstliche Tätigkeitsgebiet des Beamten, unter Umständen auch sein außerdienstliches Verhalten.

2. Die Anträge auf Ueberführung in ein anderes Amt oder auf Versetzung in den Ruhestand sind unter beweiskräftiger Darlegung der Gründe von dem örtlich zuständigen Polizeiführer dem Führer der Landespolizei vorzulegen. Nach Prüfung der Gründe ist dem Betroffenen vom Führer der Landespolizei unter Benennung der Tatsachen schriftlich vorläufig mitzuteilen, daß entweder der Fall seiner Versetzung in ein anderes Amt oder der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliegt. Dem Betroffenen steht gegen diese Feststellung innerhalb einer Frist von sechs Wochen das Recht der Einwendung bei der Landesregierung zu.

3. Die Versetzung in ein anderes Amt oder die Versetzung in den Ruhestand dürfen erst dann erfolgen, wenn die Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen worden sind. Die Zurückweisung muß spätestens in der entscheidenden Verfügung über die Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand erfolgen. Als Tag der Zuruheversetzung ist ein mindestens 3 Monate nach der Entscheidung liegender Zeitpunkt zu bestimmen. Zuruheversetzungen sollen möglichst zum Monatsende erfolgen. Eine Ueberführung in eine Stelle mit gleichwertigen oder geringeren Pflichten im Landes- oder Gemeindedienst als Versetzung in ein anderes Amt ist zulässig; der Anspruch auf das bisherige Dienst Einkommen bleibt unberührt.

4. Die Versetzung in den Ruhestand kann ferner erfolgen, wenn der Beamte seine Dienstfähigkeit nach dem Gutachten eines beamteten Arztes innerhalb Jahresfrist nicht wiedererlangen wird, oder wenn er durch länger anhaltende Krankheiten wiederholt an der Versetzung seines Dienstes verhindert gewesen ist. In diesen Fällen ist nach Abs. 2 und 3 dieses Artikels zu verfahren.

5. Die endgültige Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand oder die Ueberführung in ein anderes Amt wird in jedem Falle durch die Landesregierung herbeigeführt.

6. Den kraft Gesetzes aus dem Polizeidienst ausscheidenden Beamten wird eine Entlassungsurkunde zugestellt. Sie erhalten, falls nicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Verwendung in einem anderen

gleichwertigen Amte erfolgt, eine Abfindung in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdiensteinkommens; dieser Anspruch entsteht bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Als Jahresdiensteinkommen gelten die am Tage der Vollendung des 60. Lebensjahres zuständigen Dienstbezüge.

7. Die in den Ruhestand tretenden Polizeibeamten erhalten ein Ruhegehalt. Dieses beträgt nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von

10 Jahren 35 v. H.,	26 Jahren 66 v. H.,
11 " 37 v. H.,	27 " 67 v. H.,
12 " 39 v. H.,	28 " 68 v. H.,
13 " 41 v. H.,	29 " 69 v. H.,
14 " 43 v. H.,	30 " 70 v. H.,
15 " 45 v. H.,	31 " 71 v. H.,
16 " 47 v. H.,	32 " 72 v. H.,
17 " 49 v. H.,	33 " 73 v. H.,
18 " 51 v. H.,	34 " 74 v. H.,
19 " 53 v. H.,	35 " 75 v. H.,
20 " 55 v. H.,	36 " 76 v. H.,
21 " 57 v. H.,	37 " 77 v. H.,
22 " 59 v. H.,	38 " 78 v. H.,
23 " 61 v. H.,	39 " 79 v. H.,
24 " 63 v. H.,	40 " 80 v. H.,
25 " 65 v. H.,	

des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Die reichs- und landesrechtlichen Kürzungsbestimmungen bleiben unberührt.

8. Auf die Polizei- und Gendarmeriekommissare bis zum Oberinspektor einschließlich finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Das Gleiche gilt für den Führer der Landespolizei; doch tritt dieser bereits mit dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand und sein Ruhegehalt beträgt, entsprechend den Preussischen Bestimmungen nach vollendeter ruhegehaltsfähiger zehnjähriger Dienstzeit $\frac{35}{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um $\frac{2}{100}$ und von da ab bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um $\frac{3}{100}$ bis auf $\frac{80}{100}$ des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

Artikel V

(Zu § 5 des Gesetzes).

1. Die vom Führer der Landespolizei zu verfügenden Dienst- oder Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu $\frac{10}{30}$ des monatlichen Diensteinkommens.

Straftat und Maß richten sich nach der Schwere der Dienstverfehlung.

2. Für die Verhängung von Geldbußen über $\frac{10}{30}$ des monatlichen Grundgehalts bedarf es der Entscheidung der Landesregierung. (§ 17 Abs. 3 Beamtendienststrafordnung vom 23. November 1932).

3. Die erforderlichen Untersuchungen bei Dienstverfehlungen sind durch Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen unverzüglich anzustellen, die Vernehmungen erfolgen durch die örtlich zuständigen Polizeiführer, sofern sie nicht als beteiligte Personen anzusehen sind, sonst durch unbeteiligte Polizeiführer.

4. Die abgeschlossenen Untersuchungsakten mit schlüssiger Stellungnahme sind dem Führer der Landespolizei vorzulegen. Schnellster Abschluß aller derartigen Vorgänge ist Pflicht der örtlich zuständigen Polizeiführer.

5. Vor der Verhängung einer Dienststrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; die gesamten Beschuldigungen und Zeugenaussagen sind ihm bei einer abschließenden Vernehmung vorzuhalten. Dem betroffenen Beamten ist eine schriftliche Verfügung über die gegen ihn verhängte Dienststrafe auszufertigen.

6. Gegen die Verfügung von Dienststrafen (Ordnungsstrafen) ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe an den Bestraften, jedoch frühestens am Tage nach der Bekanntgabe, die Beschwerde an die Landesregierung zulässig; diese entscheidet endgültig.

7. Außer den vorbezeichneten Dienststrafen können bei leichteren Verfehlungen von den örtlich zuständigen Polizeiführern dienststrafähnliche Maßregeln wie Belehrungen, Verwarnungen, Rügen, scharfe Mißbilligungen schriftlich erteilt werden. Abs. 4 und 5

dieses Artikels gelten entsprechend, doch entscheidet auf die Beschwerde der Führer der Landespolizei, dem in jedem Falle die Vorgänge nach ihrem Abschluß vorzulegen sind.

8. Sämtliche Vorgänge über Dienststrafen oder dienststrafähnliche Maßregeln sind als besondere Beilagen zu den Personalakten zu nehmen. Sie bilden einen Bestandteil der Personalakten.

9. Dienststrafen sind in laufender Folge in ein bei dem Führer der Landespolizei zu führendes Strafverzeichnis einzutragen. Zu den Personalakten ist eine Strafliste nach besonderem Muster zu nehmen.

10. Die Löschung von Dienststrafen und die Abtrennung der Strafvorgänge von den Personalakten erfolgen nach einer Bewährungsfrist

- a) bei Warnungen und Verweisen von 3 Jahren,
- b) bei Geldbußen von 5 Jahren.

11. Bei wiederholter Bestrafung beginnt die Bewährungsfrist für alle Strafen vom Tage der Verhängung der letzten Strafe erneut zu laufen.

12. Die Löschung von Dienststrafen erfolgt von Amts wegen und ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Vorgänge über dienststrafähnliche Maßregeln werden unabhängig von den Dienststrafen nach 3jähriger einwandfreier Führung von den Personalakten abgetrennt. Dienststrafähnliche Maßregeln werden weder im Strafverzeichnis noch in der Strafliste eingetragen.

13. Bei wiederholten Verfehlungen oder bei groben oder schweren Verstößen gegen das Ansehen der Landespolizei, gegen die Manneszucht und bei rechtskräftiger Verurteilung zu Gefängnisstrafe finden die für alle Beamten maßgebenden Dienststrafbestimmungen Anwendung. Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe liegt auch dann vor, wenn an Stelle einer an sich verurteilten Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt worden ist.

14. Der Führer der Landespolizei hat die Landesregierung über alle wesentlichen Vorkommnisse seines Dienstbereiches zu unterrichten. Er ist an Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Wahl der Mittel zur Erreichung des gestellten Ziels bleibt ihm überlassen.

Artikel VI

(Zu § 6 des Gesetzes).

1. Die im Rahmen der dienstlichen Befugnisse erteilten Anweisungen und Befehle der Dienstvorgesetzten sind von dem Beamten der Landespolizei restlos durchzuführen. Im Weigerungsfalle tritt disziplinarische Abmündung ein. Die Verantwortung für die aus der pflichtmäßigen Erfüllung der Anweisungen oder Befehle eintretenden Auswirkungen trägt der die Anweisung oder den Befehl erteilende Polizeiführer.

2. Handelt der Beamte außerhalb des Rahmens der ihm erteilten Anweisung oder des ihm erteilten Befehls, trägt er die Verantwortung und ist für die etwa dadurch entstehenden Rechtsfolgen verantwortlich.

3. Die Beamten der Landespolizei sind in und außer Dienst zum Einschreiten gegen polizeiwidrige Zustände verpflichtet.

4. Mit untergeordneten Dienstverrichtungen, die mit den Aufgaben des Polizeidienstes in keinem Zusammenhang stehen, wie Botengängen, Personen- und Viehzählungen, Einziehung von Geldern und ähnlichem, dürfen die Beamten der Landespolizei im Interesse ihres eigentlichen Arbeitsgebietes nicht betraut werden.

Artikel VII

(Zu § 7 des Gesetzes).

1. Die Beamten der Landespolizei sind in den an ihre Amtsbezirke angrenzenden Amtsbezirken örtlich zuständig, wenn sie auf Ersuchen des zuständigen Beamten zur Hilfeleistung oder Unterstützung angefordert werden. Die gleiche Zuständigkeit ist gegeben, wenn die Erfüllung polizeilicher Aufgaben polizeiliche Maßnahmen in den angrenzenden Amtsbezirken erfordert, die Mitwirkung der an sich zuständigen Polizeiorgane aber nicht ohne Verzögerung oder sonstige Beeinträchtigung des Erfolges zu erlangen ist. Die Zuständigkeit erlischt mit Beendigung der Amtshandlung. Die zuständige Orts- oder Kreispolizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Bei polizeilichen Maßnahmen, die sich auf das gesamte Landesgebiet oder auf Teile desselben erstrecken und einheitlich

unter einem Polizeiführer durchgeführt werden, ist die Zuständigkeit der eingesetzten Beamten für das den besonderen polizeilichen Maßnahmen ausgesetzte Landesgebiet ohne weiteres gegeben.

3. Die Zuständigkeit der politischen Polizei für das gesamte Landesgebiet erfährt keine zeitliche oder räumliche Beschränkung. Ihr Aufgabengebiet wird unbeschadet der Anweisungsbefugnis der Landesregierung durch den Führer der Landespolizei bestimmt. Wegen der Hilfeleistung durch Schutzpolizei, Gendarmerie und Kriminalpolizei gilt Artikel I.

Artikel VIII

(Zu § 8 des Gesetzes).

1. Die örtlich zuständigen Polizeiführer haben jeweils unverzüglich Untersuchungen über die Ursache eines Dienstunfalls anzustellen. Der Betroffene und die Zeugen sind in der Form einer Dienstunfallverhandlung zu hören. Jede Dienstunfallverhandlung ist mit abschließender Stellungnahme darüber zu versehen, ob der Dienstunfall im ursächlichen Zusammenhang mit der Dienstausübung steht. Ob ein Dienstunfall vorliegt und anzuerkennen ist, entscheidet nach Anhörung eines beamteten Arztes die Landesregierung.

2. Die Unfallfürsorge tritt nur ein, wenn der Dienstunfall das vorzeitige Ausscheiden aus dem Polizeidienste bedingt. Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallrente nach dem Unfallfürsorgegesetz ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten tritt eine Minderung der Rente im entsprechenden Maße ein.

Artikel IX

(Zu § 9 des Gesetzes).

1. Die Gemeinden (Kreise) haben der Landkasse ab 1. April 1934 die für die Landespolizei vom genannten Tage ab verauslagten persönlichen Ausgaben einschließlich Dienstaufwand, Fahrradentschädigung und Gefahrenzulage zu erstatten, soweit es sich um solche Stellen handelt, deren Inhaber von dem Lande übernommen sind und aus der Landkasse besoldet werden, oder die sich darüber hinaus im Rahmen der auf den genannten Stichtag festgestellten Sollstärke der einzelnen Gemeinden halten und von

der Landesregierung unmittelbar besetzt werden. Das Gleiche gilt von den für die in Satz 1 genannten Stelleninhaber in Betracht kommenden Versorgungsbezügen.

2. Die sachlichen Ausgaben der Landespolizei werden in dem bisher von den Gemeinden getragenen Umfange von diesen vorgelegt. Hierauf erstattet das Land $\frac{1}{4}$ auf Grund besonderer Nachweisung, soweit es sich um Ausgaben der Landespolizei handelt, die mit Wirkung vom 1. April 1934 übernommen sind.

3. Die Erstattung der persönlichen Ausgaben durch die Gemeinden kann durch Verrechnung mit Reichsteuerüberweisungen erfolgen, sie soll spätestens kalendervierteljährlich nachträglich erfolgen. Die Anforderung der von dem Lande zu erstattenden sachlichen Ausgaben ist bei Vermeidung des Verlustes des Erstattungsanspruchs kalendervierteljährlich jeweils bis zum 25. des nächsten Monats bei der Landesregierung anzumelden.

4. Die für die Landespolizei bestimmten Grundstücke, Gebäude, Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen müssen sich in einem den dienstlichen Anforderungen entsprechenden Zustande befinden. Die Unterhaltungs- und Instandsetzungspflicht dieser Grundstücke, Gebäude, Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen obliegt den Gemeinden.

Detmold, den 1. Juni 1934.

III. I. 1. 29. Lippische Landesregierung
Kiecke

Nr. 41

**2. Verordnung zur Menderung der Ausführungsbestimmungen vom 30. Juni 1932 (L.-B. Bd. 31 S. 571) zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131).
Vom 5. Juni 1934.**

Die Ausführungsbestimmungen vom 30. Juni 1932 (L.-B. Bd. 31 S. 571) in